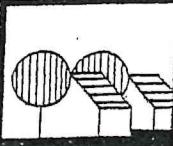
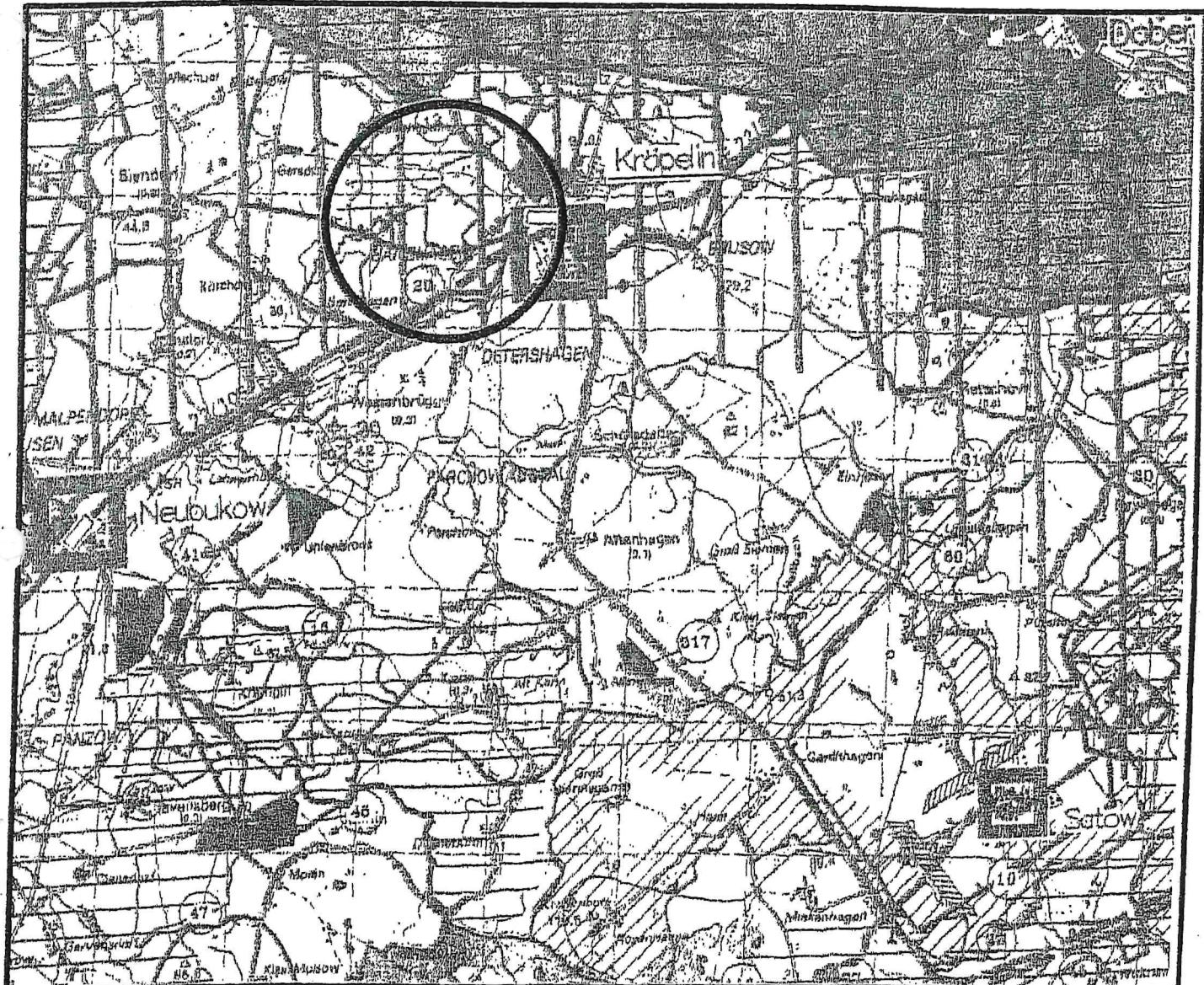


# BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG DER STADT KRÖPELIN  
ÜBER DIE SATZUNG DER 1. ÄNDERUNG DES  
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1

„WINDPARK KRÖPELIN“



Planungsbüro Mahnel

Langer Steinschlag 7 Tel. 03881 / 71 05 - 0  
23936 Grevesmühlen Fax 03881 / 71 05 - 50

13. Nov. 2001 **Ausfertigung**  
Planungsstand: 05. Juli 2001

**SATZUNG**

**Begründung**  
**zur Satzung der Stadt Kröpelin**  
**über die Satzung der 1. Änderung**  
**des vorhabenbezogenen**  
**Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Kröpelin“**

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. <u>Allgemeines</u></b>	<b>2</b>
<b>2. <u>Gründe für die Änderung des Planes</u></b>	<b>3</b>
<b>3. <u>Änderungen des VuE-Planes und Auswirkungen</u></b>	<b>4</b>
3.1 Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung unter Text (Teil B) I.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	4
3.2 Lärmschutzmaßnahmen gemäß Text (Teil B) unter V.	5
3.3 Festsetzungen zu Ausgleich und Ersatz unter Text (Teil B) IV.4	7
<b>4. <u>Beschluss über die Begründung</u></b>	<b>7</b>
<b>5. <u>Arbeitsvermerke</u></b>	<b>8</b>

## 1. Allgemeines

Die Stadt Kröpelin hat auf Antrag des Vorhabenträgers den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für den Windpark Kröpelin aufgestellt. Mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde der VuE-Plan Nr. 1 Windpark Kröpelin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) genehmigt.

Das Gebiet befindet sich:

- westlich der Stadt Kröpelin
- nordöstlich des Ortes Hanshagen,
- südlich der Gemeindestraße Boldenshäuser Weg,
- zwischen der Landesstraße 122 (Kröpelin – Rerik) und der Bundesstraße 105 (Rostock – Wismar)

Die Erteilung der Genehmigung wurde durch Bekanntmachung des Amtlichen Mitteilungsblattes des Landkreises Bad Doberan am 22.02.2000 bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt ist der VuE-Plan wirksam.

Aufgrund veränderter Beurteilungsgrundlagen – insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des Schalls – wird eine Überarbeitung des VuE-Planes in Teilen notwendig, da die Einhaltung der Festsetzungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Da sich die Rechtsgrundlagen geändert haben und das BauGB nicht mehr vom Vorhaben- und Erschließungsplan ausgeht, sondern der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB definiert ist, wird mit Beschluss der Stadtvertretung vom 05.07.2001 die Umwandlung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.1 „Windpark Kröpelin“ in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 „Windpark Kröpelin“ vorgenommen.

Somit ist die vorliegende Änderung nunmehr die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 „Windpark Kröpelin“.

## 2. Gründe für die Änderung des Planes

Der VuE-Plan für den Windpark Kröpelin ist rechtskräftig. Durch öffentliche Bekanntmachung wurde der VuE-Plan wirksam.

Eine Änderung des VuE-Planes wird gemäß Antrag des Vorhabenträgers vorgenommen. Die Lage und Aufteilung innerhalb des Plangebietes ändert sich nicht. Die Standorte für die Windenergieanlagen bleiben erhalten. Der VuE-Plan wird gleichzeitig in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgewandelt.

Grund der Änderung des VuE-Planes ist die veränderte Berechnungsmethode bezüglich des Schalls. Während ursprünglich bei Berechnungen von einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s gemessen in 10 m Höhe ausgegangen wurde, ist nun eine Geschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe für Berechnungen heranzuziehen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des VuE-Planes war gerade der Übergang von der einen Berechnungsmethode zur anderen Berechnungsmethode zu verzeichnen. Für die Übergangsregelung wurde davon ausgegangen, dass bei Berechnungen eine Sicherheit von 3 dB(A) für den Fall zu berücksichtigen ist, dass die Berechnung bei 8 m/s Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe vorgenommen wurde. Dies spiegelte sich entsprechend in den Festsetzungen des VuE-Planes wider. So wurden Festsetzungen zum Schallschutz von 42 bzw. 40 dB(A) an den Immissionsorten vorgenommen, was den Berechnungen nach der alten Berechnungsmethode entsprach. Somit war sichergestellt, dass selbst bei einem Zuschlag des Sicherheitswertes von 3 dB(A), dies war auch in der Abwägung entsprechend dargestellt, die Einhaltung der Orientierungswerte für 45 dB(A) gesichert war. ( $42 \text{ dB(A)} + 3 \text{ dB(A)} = 45 \text{ dB(A)}$ ).

Nun ist im Baugenehmigungsverfahren seitens der Immissionsschutzbehörde unmissverständlich gefordert, die Berechnung nach der neuen Berechnungsmethode bei 10 m/s Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe, vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schallleistungspegel für die beabsichtigten

Windenergieanlagen mit 104 dB(A) anzusetzen ist. Dies entspricht auch dem Sicherheitszuschlag / Abschlag von 3 dB(A) – ursprünglich waren maximal 101 dB(A) festgesetzt - bei der Berechnung bei 8 m/s, gemessen in 10 m Höhe. Für diesen Fall ist es auch ausreichend, die Orientierungswerte gemäß einschlägiger Verordnungen, TA-Lärm und DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, mit 45 dB(A) am Immissionsort festzusetzen. Diese Orientierungswerte / Beurteilungspegel waren in der Begründung zum VuE-Plan bereits überwiegend als Vergleichswerte verwendet worden.

Auf die Einhaltung dieser Werte besteht ein Schutzanspruch.

Durch Gutachten ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die Orientierungswerte / Beurteilungspegel eingehalten werden können.

### 3. Änderungen des VuE-Planes und Auswirkungen

#### 3.1 Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung unter Text (Teil B) I.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die bisherige Festsetzung unter I.1 wird geändert. Die Darlegungen in der Begründung der bisher rechts wirksamen Fassung befinden sich auf Seite 15 unter Gliederungspunkt 6.1.

Unter Berücksichtigung der veränderten Richtlinien und Berechnungsmethoden zum Schall wird der maximal zulässige Schallleistungspegel für die Windenergieanlagen auf 104 dB(A) je Windenergieanlage festgelegt. Damit wird dem veränderten Berechnungsmodus Rechnung getragen. Die Beibehaltung der bisherigen Festsetzung würde zu einer unzumutbaren Härte führen. Eine Realisierung der ursprünglich betrachteten Windenergieanlage wäre nicht möglich, da heute unbedingt auf die Verwendung der neuen Berechnungsmethode geachtet wird.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist spätestens der Nachweis zu erbringen, dass an den Immissionsorten die Orientierungswerte eingehalten werden, die für den Außenbereich mit 45 dB(A) betrachtet werden.

### 3.2 Lärmschutzmaßnahmen gemäß Text (Teil B) unter V.

Diese Änderung bezieht sich auf die Festsetzung der Orientierungswerte / Beurteilungspegel an den Immissionsorten. Bisher war eine Festsetzung enthalten, die unter Berücksichtigung der ursprünglichen Berechnungsmethoden an den Immissionsorten 40 bis 42 dB(A) vorsah.

Nun wird eine Überarbeitung derart vorgenommen, dass an allen Standorten, die als Außenbereichsstandorte betrachtet werden, 45 dB(A) als Beurteilungspegel zu betrachten sind. Die entsprechende Festsetzung wird unter V. vorgenommen.

Die erforderlichen Untersuchungen und Nachweise zum Schallschutz wurden nach den derzeit geltenden Regeln geführt und liegen nunmehr vor.

Für den geplanten Windpark wurde auf Grundlage verfügbarer Daten für die geplanten Anlagen eine Prognose für die an den Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel vorgenommen.

Lediglich am Immissionsort IO-1 (Hof 1) überschreitet der Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte im Beurteilungszeitraum Nacht rechnerisch.

Diese Überschreitung liegt jedoch im Rahmen der innerhalb der Berechnung verwendeten Sicherheitszuschläge.

Die Inanspruchnahme des Sicherheitszuschlages lässt sich nach dem Bau der Anlage durch konkrete Nachmessungen präzisieren.

Von der Auflage von Nachmessungen nach „Technischen Richtlinien für WEA“ im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Anlagen ist ohnehin auszugehen.

Damit werden die tatsächlichen Schallpegel ermittelt.

Eine Überschreitung des Beurteilungspegels von 45 dB(A) ist eher nicht zu erwarten, so dass alsdann real keine Überschreitungen vorliegen.

Falls dieses nicht der Fall sein sollte, müßte als Konsequenz die betreffende Anlage in den Nachtstunden abgeschaltet werden.

Dieses würde den Festsetzungen gemäß Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechen, welcher eine Überschreitung von 45 dB(A) an den Immissionsorten untersagt.

Entsprechend der Empfehlung des Arbeitskreises „Geräusche von Windenergieanlagen“ vom Oktober 1999 - Schallschutzmmissionen im Genehmigungsverfahren von WEA“ S.3 kann eine Anlage auch bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte – rechnerisch - um bis zu 2 dB dennoch genehmigt werden, wenn sich der Betreiber in Eigenbindung bereiterklärt, den Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch eine Nachmessung nach Technischer Richtlinie auf eigene Kosten zu erbringen (in Anlehnung an Nr.A.3.4. TA Lärm).

Somit ist die Genehmigungsfähigkeit mit der Auflage einer Nachmessung gegeben.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. durch entsprechende Nachmessungen nach der Errichtung der Anlage als Auflage zur Baugenehmigung (sh. oben ) sind Nachweise zu erbringen, dass die Beurteilungspegel eingehalten bzw. unterschritten werden. In der ursprünglichen Planfassung befinden sich die Darlegungen unter Gliederungspunkt 10, Seite 34.

Es wird davon ausgegangen, dass damit dem Schutzbedürfnis ausreichend Rechnung getragen wird. Der Optimierung des Eignungsraumes wird dahingehend Rechnung getragen.

### 3.3 Festsetzungen zu Ausgleich und Ersatz unter Text (Teil B) IV.4

In der bisher wirksamen Planfassung sind Ausführungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezüglich des in Parchow-Ausbau befindlichen Teiches, Flurstück 3, Flur 3, Gemarkung Detershagen, getroffen worden. Aufgrund des bereits verstrichenen Zeitraumes und der Notwendigkeit der Realisierung der Maßnahmen in Parchow-

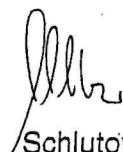
Ausbau wird eine andere Maßnahme festgesetzt. Es handelt sich hier um eine vergleichbare Maßnahme. Der nördlich von Hanshagen gelegene Teich auf dem Flurstück 55 der Flur 2 der Gemarkung Detershagen ist zu entkrautern und in seinen ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Auf die bisherige Planfassung hat dies kaum Auswirkungen. Eine äquivalente Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird festgelegt.

### 4. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Kröpelin „Windpark Kröpelin“ wurde gebilligt in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.07.2001

Kröpelin, den 27.07.01

  
Schlutow

Bürgermeister  
der Stadt Kröpelin



## 5. Arbeitsvermerke

Der Beschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Kröpelin ist öffentlich bekannt zu machen.

Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten, welche Anregungen, Hinweise und Bedenken geäußert haben, mitzuteilen.

Für die Satzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Kröpelin ist die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und alsdann öffentlich bekanntzumachen.

---

## Ausfertigungsvermerk

Die Ausfertigung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen in der Planzeichnung gemäß Bescheid vom 2. November 2001.

Kröpelin, den 13.11.01

  
Schlutow

Bürgermeister  
der Stadt Kröpelin



(Siegel)